

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 2.

München, den 2. April 1870.

Inhalt:

Gesetz, die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1870 betreffend.

Gesetz,

die provisorische Steuererhebung und vorläufige Bestreitung besonderer Ausgaben pro 1870 betr.

Staatsrathes mit Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnet wie folgt:

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Einziger Artikel.

Wir haben nach Vernehmung Unseres

Die Wirksamkeit der Bestimmungen der Artikel 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 21. Fe-